

# RS OGH 1996/6/26 3Ob2200/96t, 3Ob101/07k, 4Ob178/11x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1996

## Norm

ABGB §94

ABGB §140 Bd

## Rechtssatz

Nur jene Ausgaben für steuerlich zu berücksichtigende Werbungskosten verringern die Unterhaltsbemessungsgrundlage, die auch ein pflichtbewusster Familienvater unter Berücksichtigung seiner Einkommensverhältnisse und der Bedürfnisse der Unterhaltsberechtigten aufgewendet hätte.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 2200/96t  
Entscheidungstext OGH 26.06.1996 3 Ob 2200/96t
- 3 Ob 101/07k  
Entscheidungstext OGH 23.10.2007 3 Ob 101/07k  
Auch; Beisatz: Der Regelbedarf stellt nur die äußerste Grenze dar, die bei der Berücksichtigung von Werbungskosten zur Verringerung der Unterhaltsbemessungsgrundlage nicht unterschritten werden darf. (T1);  
Bem: Zweiter Rechtsgang zu 3 Ob 2200/96t. (T2)
- 4 Ob 178/11x  
Entscheidungstext OGH 20.12.2011 4 Ob 178/11x  
Vgl; Beisatz: Hier: Keine Obliegenheitsverletzung, wenn der Unterhaltspflichtige einer Weisung des Strafgerichts folgt, eine gesundheitsbezogene Maßnahme iSd §§ 11, 39 SMG in einer bestimmten privaten sozialtherapeutischen Einrichtung durchzuführen, obwohl er dort keinen Anspruch auf Krankengeld hat. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105085

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

17.02.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)